

**Verordnung zum Konsumkreditgesetz
(Änderung)**

Ergebnisse der Anhörung der Kantone

**Ordonnance relative à la loi fédérale sur le crédit
à la consommation
(Révision)**

Résultats de l'audition des cantons

**Ordinanza concernente la legge sul credito al consumo
(Revisione)**

Risultati dell'indagine conoscitiva degli cantoni

Bundesamt für Justiz, Bern, Dezember 2005
Office fédéral de la justice, Berne, décembre 2005
Ufficio federale di giustizia, Berna, dicembre 2005

II. Einleitung/Introduction/Introduzione

Am 30. Mai 2005 hat das EJPD den Entwurf für eine Änderung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) bei den Kantonen in die Vernehmlassung geschickt (Frist 15. Juli 2005). Die folgenden Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: AI, AG, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH. Ferner gingen Stellungnahmen von fünf Organisationen und Privatpersonen ein. Namentlich die Konsumentenorganisationen (Konsumentenforum kf, Fédération romande des consommateurs und Associazione consumatrici della Svizzera italiana) kritisierten dabei, nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen worden zu sein.

Le 30 mai 2005, le DFJP a envoyé le projet de modification de l'ordonnance relative à la loi sur le crédit à la consommation (OLCC) en consultation auprès des cantons (délai au 15 juillet 2005). Les cantons suivants ont fait usage de la possibilité qui leur était offerte pour donner leur avis: AI, AG, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH. De plus, cinq organisations et personnes privées ont donné leur avis. Les organisations de protection des consommateurs notamment (Konsumentenforum kf, Fédération romande des consommateurs et Associazione consumatrici della Svizzera italiana) ont critiqué le fait de ne pas avoir été officiellement invitées à exprimer leur avis.

Il 30 maggio 2005 il DFGP ha inviato ai Cantoni il progetto di modifica dell'ordinanza concernente la legge sul credito al consumo (OLCC) per una procedura di consultazione (termine 15 luglio 2005). I seguenti Cantoni hanno approfittato della possibilità di prendere posizione: AI, AG, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH. Hanno inoltre risposto cinque organizzazioni e persone private. In particolare le organizzazioni dei consumatori (Konsumentenforum kf, "fédération romande des consommateurs" e associazione consumatrici della Svizzera italiana) hanno infatti criticato di non essere stati invitati ufficialmente alla procedura di consultazione.

II. Grundsätzliche Bemerkungen/Remarques générales/Considerazioni generali

1. Allgemein/En général/In generale

AG: Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen schliessen Lücken, die den Kantonen den Vollzug des Konsumkreditgesetzes bisher stark erschwerten – ja beinahe verunmöglichten. Die vorgeschlagenen Änderungen scheinen uns zweckmässig und wir begrüessen sie daher ohne Vorbehalt.

BL: Wir unterstützen das Revisionsziel, die aufgetretenen Schwierigkeiten beim Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Konsumkredite nun einer praktikablen Lösung für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die kantonalen Bewilligungsbehörden zuzuführen.

BS: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir den vorgelegten Entwurf begrüessen und

keine Anmerkungen anzubringen haben.

- FR: Nous saluons dans ce sens la modification proposée, qui correspond certes à un allégement partiel des exigences initiales, mais qui ne trahit pas pour autant le souci de protection uniforme du consommateur.
- GE: Nous approuvons sans réserve les modifications des articles 6, 7b et 8a OLCC. Nous regrettons toutefois l'abandon de la teneur de l'article 8a (communication des décisions aux autorités fédérales et liste des personnes autorisées) proposée lors des précédentes consultations des cantons.
- Nous concluons en relevant qu'en cette période de récession économique, les limites sévères posées par notre ordre juridique constituent une protection efficace contre les risques d'endettement même modérés.
- GL: Wir teilen Ihnen mit, dass wir mit den beantragten Änderungen im Grundsatz einverstanden sind. Insbesondere wird begrüsst, dass die neue Fassung von Artikel 6 nun klar zwischen Kreditgeber und -vermittler differenziert. Die alte Fassung tat dies mit dem Begriff „Gesuchsteller“ nicht. Es ist dabei ohne weiteres nachvollziehbar, dass Kreditgeber und -vermittler unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen müssen, wobei erstere die im Einzelnen bezeichneten Voraussetzungen kumulativ, letztere bloss alternativ zu erfüllen haben. Die in Artikel 7 gewählte Lösung sollte nun endlich praktikabel sein, bietet nun jedenfalls eine ansehnliche Fülle von Möglichkeiten.
- GR: Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision insoweit, als gemäss Art. 6 E-VKKG keine kantonale Prüfung mehr durchzuführen ist. Den Bestimmungen über die Sicherstellung der Ansprüche des Konsumenten kann insoweit zugestimmt werden, als die Kantone nicht dazu verpflichtet werden, selbst Sicherheitsleistungen entgegenzunehmen, sondern dies der Privatwirtschaft überlassen wird. Wir gelangen jedoch zur Ansicht, dass Art. 7b E-VKKG zwingend zu überarbeiten ist, da von dieser Bestimmung der erhoffte Erfolg der Revision abhängt. Die Banken müssen auf einfache Art und Weise überprüfen können, ob sie dem Kreditgeber oder -vermittler das Geld auf dem Sperrkonto aushändigen dürfen oder nicht.
- JU: D'une manière générale, il se déclare favorable aux différentes propositions émises par le Département fédéral de justice et police. Il constate toutefois que le projet s'écarte, à différents endroits, du texte de la loi fédérale sur le crédit à la consommation. Au surplus, il émet des réserves sur quatre points, estimant que la protection des consommateurs mérite d'être renforcée.
- LU: Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundesrates, die Vollzugsprobleme im Konsumkreditwesen möglichst rasch und pragmatisch zu beheben. Der gesetzeskonforme Vollzug des Konsumkreditgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung war uns bisher vor allem bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung nicht möglich, weshalb wir auf eine provisorische Bewilligungserteilung ausgewichen sind. Unter dem Vorbehalt nachfolgender Bemerkungen sind wir mit dem Entwurf im Grundsatz einverstanden.
- NE: Ainsi, les modifications apportées permettront désormais au service concerné

de répondre à satisfaction aux demandes qui lui sont adressées.

En effet, nous voyons d'une manière particulièrement favorable la distinction faite dorénavant, tant d'un point de vue des connaissances professionnelles requises que du montant des sûretés exigées, entre les donneurs de crédits et les courtiers en crédits.

Enfin, nous vous remercions d'avoir pris en compte, entre autres, les remarques émises, lors de l'année écoulée, par le service du commerce et des patentes, compétent en la matière.

NW: Den vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz stimmen wir grundsätzlich zu.

OW: Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und begrüßen diese.

SO: Die vorgeschlagenen Änderungen werden von uns generell begrüsst.

SZ: Auf Grund der im Begleitbericht dargelegten Unmöglichkeit des Abschlusses von Berufshaftpflichtversicherungen konnten im Kanton Schwyz bislang keine Bewilligungen gemäss KKG erteilt werden.

TG: Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, bedauern jedoch sehr, dass die früher einmal vom Bund vorgeschlagene zentrale Erfassung und Veröffentlichung der erteilten Bewilligungen nicht umgesetzt werden soll. Dies wäre eine sinnvolle Dienstleistung für die in- und ausländischen Bewohnerinnen und Bewohner unseres Landes gewesen.

TI: Il progetto di modifica dell'ordinanza è nel complesso condiviso dal Consiglio di Stato.

UR: Wir erklären uns mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

VD: Nous regrettons d'abord que vous n'avez pas donné un délai plus important pour répondre à la consultation. Dès lors, nous n'avons pu consulter qu'un nombre limité de partenaires intéressés.

De manière générale, nous sommes favorables au projet d'ordonnance sur le crédit à la consommation que vous nous avez soumis, dans la mesure où il tient compte de la plupart des commentaires que les cantons vous ont transmis depuis l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur le crédit à la consommation (LCC).

ZH: Wir danken für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind und diese begrüßen.

2. Fachliche Voraussetzungen/Conditions d'ordre professionnel/Requisiti professionali

AI: a) Insbesondere begrüsst es die Standeskommission, dass die Kantone

keine Prüfungen gemäss Art. 6 lit. b VKKG mehr vornehmen müssen. Diese personelle Entlastung dürfte sich insbesondere in kleinen, schlanken Verwaltungen positiv auswirken.

b) Was die fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 6 E-VKKG betrifft, so ist die Standeskommission mit dem EJPD darin einig, dass bei den Kreditgebern und Kreditvermittlern nicht die gleichen Massstäbe angesetzt werden sollen. Ob die gewählten Formulierungen aber geeignet sind, Umgehungspraktiken zu verhindern, wagt sie zu bezweifeln. Insbesondere das Kriterium der "dreijährigen Berufspraxis" erscheint ihr äusserst schwammig.

BE: Der Verzicht auf eine kantonale Prüfung der fachlichen Voraussetzungen findet unsere Unterstützung. Der Kanton Bern kannte bis 2003 eine kantonale Bewilligungspflicht, die keine Prüfung der fachlichen Voraussetzungen vorsah. Daraus ergaben sich keine Nachteile. Die Umschreibung der fachlichen Voraussetzungen und die Unterscheidung in Kreditgewährung und -vermittlung erachten wir als sachgerecht.

BL: Erfreulich ist aus unserer Sicht, dass die fachlichen Anforderungen an die gesuchstellenden Personen im Lichte der bewährten Praxis des Kantons Basellandschaft den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden sollen.

GR: Wir erachten es als sinnvoll, dass die Kantone keine Prüfungen mehr abnehmen müssen. Somit begrüssen wir diesen Vorschlag, auch wenn nicht zu übersehen ist, dass der vorgeschlagene Art. 6 E-VKKG den Rechtsanwendungsbehörden einen grossen Ermessensspielraum belässt, insbesondere bezüglich des rechtsgenügenden Nachweises einer dreijährigen Berufspraxis oder einer gleichwertigen Ausbildung.

LU: Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 6 Absatz 2 VKKG wird die bisherige Prüfung durch den Nachweis genügender Berufserfahrung ersetzt. Wir befürworten die vorgeschlagene Regelung. Die verlangte Berufserfahrung liefert aussagekräftigere Informationen über die Gesuchstellenden als eine Prüfung in der Form, wie sie heute durchgeführt wird. Zudem wird dadurch eine einheitliche Rechtsanwendung in der Schweiz gefördert.

Wir erachten es als richtig, an Konsumkreditgewährer und Konsumkreditvermittlerinnen nicht dieselben fachlichen Anforderungen zu stellen. Ihre Tätigkeit birgt ein unterschiedlich grosses Risiko, dem mit zusätzlichen Anforderungen an den Kreditgewährer zu begegnen ist.

NW: Der Wegfall der Durchführung einer Prüfung für Personen, welche Konsumkredite gewähren oder vermitteln, erachten wir als richtig. Eine solche Prüfung würde nur dann Sinn machen, wenn sie gesamtschweizerisch vom Bund organisiert und durchgeführt würde. Da dies nicht der Fall ist, drängt sich der in der Verordnungsänderung aufgezeigte Weg über eine entsprechende berufliche Qualifikation unserer Meinung nach auf.

SG: Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der fachlichen Voraussetzungen, regen jedoch an, die in Art. 6 lit. b der geltenden VKKG

vorgesehene kantonale Prüfung beizubehalten bzw. den Kantonen das Anbieten einer solchen Prüfung weiterhin zu erlauben. Personen, die weder eine fachspezifische Ausbildung nach Art. 6 Abs. 2 lit. a Entwurf VKKG noch einen dreijährige Berufspraxis nach lit. b nachweisen können, sollten weiterhin die Möglichkeit haben, sich als Kreditvermittler zu betätigen. Die Zulassung dieser Personen aufgrund einer kantonalen Prüfung hat in der bisherigen Praxis nicht zu Problemen geführt.

Im Übrigen weisen wir Sie darauf hin, dass die Konzeption und Ausarbeitung der bisher vorgeschriebenen Prüfung einigen Arbeitsaufwand erforderte. Der Kanton St.Gallen würde es begrüßen, wenn sich der Bund jeweils vor Erlass solcher Bestimmungen über den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand Gedanken machen würde. Die Abschaffung der Prüfung nach nur anderthalb Jahren deutet für uns darauf hin, dass hier unnötiger Verwaltungsaufwand generiert wurde.

- SH: In materieller Hinsicht erweisen sich die vorgeschlagenen Neuerungen u.E. grundsätzlich als sinnvoll und einigermaßen praktikabel. So kann bezüglich der fachlichen Voraussetzungen durch Abschaffung des Prüfungsobligatoriums bei Fehlen eines eidgenössischen Ausweises ein Bewilligungstourismus vermieden und der Wirtschaftsfreiheit vermehrt Rechnung getragen werden, nachdem der Bund offenbar nicht gewillt ist, die Prüfung selber durchzuführen bzw. einheitliche Richtlinien vorzugeben. Die Praxis wird zu zeigen haben, was unter «gleichwertiger Ausbildung» zu verstehen sein wird; diesbezüglich verbleibt eine gewisse Rechtsunsicherheit. Hingegen ist die Differenzierung zwischen den Kreditgebern und -vermittlern aufgrund des unterschiedlichen Schädigungspotenzials zu begrüßen (letztlich kann indes auch eine Bewilligungspflicht nicht verhindern, dass unseriöse Geschäftsleute Konsumenten übervorteilen). Der administrative Aufwand zur Überprüfung der neu einzureichenden Unterlagen dürfte sich mit jenem der Prüfungserstellung und -abnahme in etwa die Waage halten. Dennoch vermag u.E. auch eine langjährige Berufserfahrung nicht in jedem Falle sicherzustellen, dass ausreichende Kenntnisse über das Konsumkreditwesen vorhanden sind. Nicht zu unterschätzende praktische Schwierigkeiten könnten sich auch im Zusammenhang mit der Anerkennung von im Ausland erworbener Berufspraxen und Ausbildungen ergeben. Letztlich erscheint die vorgeschlagene Lösung jedoch immer noch einheitlicher als die ebenfalls einst zur Diskussion gestellte Variante, es ins Belieben der Kantone zu stellen, ob sie eine Prüfung durchführen wollen oder nicht.
- SO: Mit der vorgesehenen Neuregelung betr. fachliche Voraussetzungen, die der Kreditvermittler erfüllen muss, entfällt der heutige Zwang, Gesuchsteller zu prüfen. Damit können nun schweizweit dieselben Kriterien zum Erlangen der Bewilligungen angewandt werden; eine Regelung, die unseren Vorstellungen sehr entspricht.
- SZ: Richtig erscheint uns, dass bei den fachlichen Voraussetzungen neu zwischen Kreditgebern und Kreditvermittlern unterschieden wird. Insbesondere die fachlichen Voraussetzungen für Kreditvermittler werden massiv herabgesetzt, was wir angesichts ihrer Funktion sowie des damit verbundenen Schadenpoten-

ziales jedoch als vertretbar erachten.

TG: Wir können uns mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden erklären. Wir stossen uns allerdings daran, wie in dieser Angelegenheit vorgegangen wurde: Im Vernehmlassungsentwurf vom 31. Mai 2002 war keine Prüfungspflicht vorgesehen worden. Diese wurde nachträglich ohne vorherige Anhörung der Kantone eingeführt. Nachdem sich in einigen Kantonen heftiger Widerstand regte, soll sie nun wieder abgeschafft werden. Diejenigen Kantone, welche wie der Thurgau einen korrekten Vollzug organisiert und ein eigenes Prüfungsverfahren erarbeitet haben, können nun die entsprechenden Kosten nicht überwälzen.

TI: Per quanto attiene le condizioni tecniche (art. 6) siamo d'accordo per l'introduzione della facoltà per i Cantoni di rinunciare all'esame e di sostituirlo con la possibilità di rilasciare l'autorizzazione qualora l'esperienza dell'istante sia sufficiente; riteniamo che ciò vale anche per le domande di persone giuridiche (art. 8a) e in particolare per le persone responsabili della concessione o mediazione dei crediti.

ZG: Die Regierung des Kantons Zug erklärt sich mit der Unterscheidung zwischen Kreditgeber und Kreditvermittler einverstanden. Damit wird den unterschiedlichen fachlichen Anforderungen Rechnung getragen. Wir erachten auch den Verzicht auf die von den kantonalen Bewilligungsbehörden durchzuführende Prüfung als sinnvoll. Gemäss den Erfahrungen des Kantons Zürich, dem der Kanton Zug die Durchführung der Prüfung übertragen hat, bestand der Bedarf nach einer solchen Prüfung praktisch nur im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung. Das Wegfallen der Prüfung hat zur Folge, dass die Vereinbarung mit dem Kanton Zürich vom 23. September 2003 gekündigt bzw. aufgehoben werden muss.

Hinsichtlich der Kontrolle der Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b E-VKKG sehen wir einen erheblichen Abklärungsaufwand und würden es begrüessen, wenn die Kriterien zum Nachweis der erwähnten Voraussetzungen in die Verordnung Eingang finden würden.

3. Berufshaftpflicht und andere Sicherheiten/Assurance responsabilité civile professionnelle et sûretés équivalentes/Assicurazione di responsabilità civile professionale et altre garanzie equiparate

AI: Obwohl diese Regelung [Art. 39 und 40 KKG] erst am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, erweist sie sich jetzt schon als unpraktikabel, da nämlich kein Versicherungsunternehmer bereit ist, die geforderte Versicherung anzubieten. Um den korrekten Vollzug des KKG nicht in Frage zu stellen, schlägt das EJPD vor, die unbefriedigende gesetzliche Situation durch eine Änderung auf Verordnungsstufe zu korrigieren, indem alternative Sicherungsmittel (u.a. Bürgschafts- oder Garantierklärungen von Banken oder Versicherungen) zugelassen werden sollen. Die Begründung des EJPD, weshalb dieser Weg gewählt und auf eine Gesetzesänderung verzichtet werden soll, überzeugt. Die Standeskommission stimmt darin überein, dass nicht am "Buchstaben des Gesetzes" geklebt werden soll. Obwohl die gesetzliche Anordnung klar ist,

lassen sowohl Sinn und Zweck der Bestimmung als auch ein Blick in die Materialien durchaus Raum für alternative Formen zu.

BE: Artikel 40 des Konsumkreditgesetzes schreibt eine Versicherung vor. Die Praxis hat gezeigt, dass eine solche Versicherung am Markt für Kreditvermittler nicht erhältlich ist. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird eine praxistaugliche Lösung des Problems gefunden. Die Sicherheit von 10'000 bzw. 20'000 Franken erachten wir als angemessen.

GE: En ce qui concerne les articles 7 et 7a, traitant de l'assurance responsabilité civile professionnelle et autres sûretés, nous l'approuvons avec les remarques suivantes.

En 2004 déjà, lors du renouvellement des autorisations cantonales annuelles des prêteurs et courtiers, notre canton a pris la mesure de l'impossibilité pour ces derniers de contracter l'assurance responsabilité civile demandée par l'ordonnance.

Notre canton pratique le système de l'autorisation en matière de crédits à la consommation depuis que son parlement a adopté, le 24 juin 1944, la loi sur les prêteurs professionnels, les prêts d'argent et l'octroi de crédits. Son règlement d'application de l'époque prévoyait comme sûreté pour l'exercice de cette activité un cautionnement de 10'000 F sous forme de dépôt en espèces à la caisse des consignations de l'État. La loi genevoise, du 5 juillet 1958, précédant la loi fondée sur la dernière législation fédérale, du 23 mars 2001, établissait également le système de l'autorisation. Son règlement d'application en matière de sûreté pour une valeur de 10'000 F prévoyait au choix un dépôt d'espèces à la caisse des consignations, un cautionnement solidaire, une hypothèque sur des biens suffisants, une assurance-cautionnement.

Le service des prêteurs professionnels n'a jamais connu de cas de prétentions du consommateur à l'égard de dommages causés par le prêteur ou le courtier. Pour ce motif, nous pensons que le montant de la sûreté en matière d'octroi de crédit, de 500'000 F, prévu par l'article 7a, est trop élevé. Pour ce qui a trait au courtage, la caution de 10'000 F est celle que notre canton a toujours exigée et ne nous pose donc pas de problème d'application future. Cependant, peu de prêteurs indépendants devraient faire une demande d'autorisation, puisque, à Genève notamment, les principaux donneurs de crédits sont soumis à la législation sur les banques et n'ont de ce fait pas besoin d'autorisation.

GR: Wie das Departement des Innern und der Volkswirtschaft bereits in der Stellungnahme vom 9. August 2004 festgehalten hat, kann unseres Erachtens vom klaren Wortlaut von Art. 40 Abs. 1 lit. c KKG nicht abgewichen werden. Die gemäss Konsumkreditgesetz verlangte ausreichende Berufshaftpflichtversicherung kann nicht durch eine Sicherheitsleistung (wir gehen nicht davon aus, dass Bürgschaften, Garantieerklärungen oder Kautionsversicherungen eine grosse praktische Bedeutung erlangen werden) ersetzt werden, da es sich dabei um zwei Sicherungsinstrumente handelt, die doch recht verschieden sind. Insbesondere ist zu bedenken, dass bei einer Versicherung mit relativ geringen Prämien eine hohe Deckung erreicht werden kann, was bei einer

Sicherheitsleistung gerade nicht der Fall ist. Die Einführung der Sicherheitsleistung in der VKKG schmälert daher den Schutz des Konsumenten, was wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers war. Wir erachten es daher als problematisch, auf eine Gesetzesänderung, anlässlich welcher auch der Sinn der Bewilligungspflicht erneut zu überprüfen wäre, zu verzichten.

LU: Wir hegen grundsätzliche Bedenken bezüglich der Gesetzmässigkeit der vorgeschlagenen Änderungen. Wie in den Vernehmlassungsunterlagen selber ausgeführt wird, werden diese durch den klaren Wortlaut des Gesetzes nicht abgedeckt. Hinweise auf die Materialien ändern daran nichts, dies umso weniger, als die Gesetzesnovelle noch sehr jung ist. Hinzu kommt die hohe politische Brisanz des Themas. Dies wird gerade durch den Umstand unterstrichen, dass sich bislang kein Versicherungsunternehmen fand, welches bereit war, die Berufsrisiken der Konsumkreditbranche abzudecken. In dieser Situation kann es nicht angehen, dass der Bundesrat gesetzeswidrige Verordnungsbestimmungen erlässt, um der Konsumkreditbranche entgegenzukommen. Ob an Stelle der gesetzlich verankerten Berufshaftpflichtversicherung andere Sicherungsinstrumente treten sollen, ist eine politische Frage, welche durch den Gesetzgeber beantwortet werden muss.

NW: Nachdem kein Versicherungsunternehmen bereit war, die im Rahmen des Konsumkreditgesetzes verlangte ausreichende Berufshaftpflichtversicherung anzubieten, ist eine entsprechende Praxisänderung notwendig. Die entworfene Änderung betrifft die Konkretisierung und Klärung der Voraussetzungen, nach denen auf den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung durch die gesuchstellenden und bewilligungspflichtigen Konsumkreditgeber und -vermittler verzichtet werden kann. Die vorliegende Verordnungsänderung dürfte die einheitliche Bewilligungspraxis sicherstellen und den notwendigen Schutz der Kreditnehmer ermöglichen.

SG: Wir sind der Ansicht, dass die Versicherungspflicht nach Art. 7 VKKG bei Kreditgebern Sinn macht, da diese das eigentliche Kreditgeschäft abwickeln. Kreditvermittler hingegen beschränken sich auf die Akquisition der kreditsuchenden Personen. Dementsprechend werden Schäden bei den Konsumenten fast ausschliesslich von den Kreditgebern verursacht. Nur wenn der Kreditvermittler unrechtmässigerweise eine Provision direkt vom Konsumenten statt vom Kreditgeber einfordert, verursacht er selbst einen Schaden, wobei sich die Schadenshöhe auf ein paar Hundert Franken beschränkt.

Fraglich bleibt, ob aus Sicht der Banken und Versicherungen mit der nun vorgeschlagenen Lösung (Garantieerklärung oder Bürgschaft über 10'000 Franken) in Bezug auf die Kreditvermittler nicht einfach nur der Betrag der verlangten Garantie- bzw. Bürgschaftssumme kleiner wird, das Problem, dass die Banken nicht für die Vermittler einstehen wollen, aber grundsätzlich weiter besteht. Viele Kreditvermittler werden zudem Mühe bekunden, eine Kautions hinterlegen.

Für die kantonalen Vollzugsbehörden bedeutet die Neuregelung einen Mehraufwand bei der Information der potentiellen Kreditvermittler und bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen. Bei der Gesuchsprüfung stellt sich insbesondere neu die Frage, wie die Zahl von 500 vermittelten Konsumkrediten ge-

mäss Art. 7a Abs. 2 E-VKKG geprüft werden soll.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, auf das Erfordernis der Versicherung, bzw. der Sicherheit, bei Kreditvermittlern ganz zu verzichten. Alternativ würden wir den unterbreiteten Revisionsvorschlag der Ist-Situation vorziehen. In Bezug auf die Kreditgeber unterstützen wir den Revisionsvorschlag.

SH: Durch das Einfügen zusätzlicher Sicherungsmittel kann vermieden werden, dass die heutige Ausnahme gemäss Art. 7 Abs. 2 VKKG zur Regel wird. Allerdings dürften die Garantieerklärungen und Kautionsversicherungen in der Praxis die seltene Ausnahme bleiben und wird hauptsächlich das Einrichten von Sperrkonti Bedeutung erlangen, wobei zu begrüessen ist, dass von der Idee Abstand genommen wurde, die Kautionsversicherung zu Gunsten der Bewilligungsbehörde errichten zu wollen. Die vorgeschlagenen Kautionssummen und die Regelung der Verfügungsberechtigung sind ebenso zu begrüessen wie die vorgeschlagene Präzisierung in neu Art. 8a VKKG.

In formeller Hinsicht verbleibt jedoch die Unsicherheit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen «Delegation» an den Verordnungsgeber, nachdem das KKG unmissverständlich eine «ausreichende Berufshaftpflichtversicherung» verlangt. Sie bejahen die Frage mit teleologischen und historischen Auslegungserwägungen. Der Kanton Schaffhausen hat sich indes schon im Schreiben vom 19. Juli 2004 an Sie für die Streichung des sich als «toter Buchstabe» entpuppten Art. 40 Abs. 1 lit. c KKG ausgesprochen und angeregt, auch in der VKKG die Berufshaftpflichtversicherung zu entfernen, statt sie – zudem als Grundsatz – stehen zu lassen. Der vorgeschlagene Weg bzw. dessen Vereinbarkeit mit dem KKG scheint uns nach wie vor zweifelhaft. Es wird damit eine neuerliche Rechtsunsicherheit in Kauf genommen, und es macht in der Tat wenig Sinn, eine nicht vollziehbare Bestimmung in der Verordnung zu belassen, nur um dem Wortlaut des KKG Genüge zu tun und um damit eine Gesetzesrevision umgehen zu können (wobei wir uns der politischen Problematik einer heutigen Gesetzesrevision bewusst sind).

SO: Da bisher kein Versicherer bereit war, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung anzubieten, konnten bisher auch keine Bewilligungsgesuche abschliessend behandelt werden. Dank der Gleichstellung anderer Sicherheiten mit dem Erfordernis des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung, liegt es nun an den Gesuchstellern selber, die Voraussetzungen zum Erlangen der erforderlichen Bewilligung zu erfüllen. Ein einheitlicher Vollzug des Konsumkreditgesetzes scheint damit gewährleistet; eine eindeutige Verbesserung gegenüber der heutigen Lösung.

SZ: Die Zulassung von Alternativen zur Berufshaftpflichtversicherung ist unbedingt erforderlich, da den der Bewilligungspflicht unterliegenden Kreditgebern und Kreditvermittlern ansonsten faktisch ein Berufsverbot auferlegt wird.

Die Herabsetzung der Deckungssumme für Kreditvermittler erscheint unter Berücksichtigung der Risiken gerechtfertigt.

TG: Nachdem keine Versicherungsgesellschaft bereit ist, eine Berufshaftpflicht-

versicherung anzubieten, muss nach anderen Sicherungsmöglichkeiten gesucht werden. Auch wenn es nach wie vor fraglich erscheint, ob angesichts der klaren Formulierung von Art. 40 Abs. 1 lit. c KKG überhaupt Raum für die Einführung von anderen Sicherungsinstrumenten besteht, erachten wir die vorgeschlagenen Lösungen als zweckmässig. Allerdings ist die Verwertung und Freigabe nicht bei allen Sicherungsinstrumenten geregelt worden; dies ist nur beim Sperrkonto erfolgt. Hingegen fehlt eine Regelung, wie der Konsument oder die Konsumentin auf eine Bürgschaft, Garantieerklärung oder Kautionsversicherung zugreifen kann. Es ist unbedingt eine Regelung erforderlich, aus der hervorgeht, wo diese Sicherheiten hinterlegt werden müssen und wer darauf zugreifen kann. Wir beantragen daher, dass diese Punkte in der Verordnung ähnlich wie in den Art. 37 - 39 der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV; SR 823.111) geregelt werden.

TI: Sull'art. 7 (Assicurazione di responsabilità civile professionale e altre garanzie) rileviamo che anche nel nostro Cantone vi sono state segnalazioni riguardanti l'impossibilità di stipulare una copertura assicurativa. Poiché il medesimo problema è presente anche negli altri Cantoni, al fine di permettere l'esercizio dell'attività di concessione e di mediazione dei crediti, aderiamo alla proposta di ammettere altre garanzie parificabili all'assicurazione.

ZG: Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Sicherstellung der Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten. Nachdem sich kein Versicherer bereit erklärt hat, die in Art. 40 Abs. 1 lit. c KKG geforderte Berufshaftpflichtversicherung anzubieten und die Banken sich einer Erklärung nach Art. 7 Abs. 3 VKKG verweigern, dürfte mit den vorgeschlagenen Sicherungsinstrumenten der Vollzug des Gesetzes inskünftig gewährleistet sein. Den in der Vor-Vernehmlassung geäusserten Bedenken, die Anpassung auf Verordnungsstufe widerspreche der gesetzlichen Bestimmung von Art. 40 Abs. 1 lit. c KKG und verletze damit das Gesetzmässigkeitsprinzip, ist mit dem grundsätzlichen Beibehalten der Berufshaftpflichtversicherung und dem Anknüpfen an diesen Begriff in Art. 7 E-VKKG Rechnung getragen. In Anbetracht der Tatsache, dass die entsprechende Berufshaftpflichtversicherung auf dem Markt nicht angeboten wird, stellt sich allerdings die Frage inwieweit es sinnvoll ist, diesen Begriff weiter in der Verordnung zu belassen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen/Des dispositions particulières/Le singole disposizioni

1. Art. 6

Art. 6 Fachliche Voraussetzungen

¹ Wer als Kreditgeberin tätig sein will, muss:

- a. über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2003¹ oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen; und
- b. sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen ausweisen.

² Wer als Kreditvermittlerin tätig sein will, muss:

- a. über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen; oder
- b. sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in der Treuhand- oder Reisebranche ausweisen.

BL: Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit, dass die an einer Bewilligung interessierten Personen ihre Berufserfahrung nicht zwingend im Bereich Finanzdienstleistungen erworben haben müssen. Unsere langjährige Praxis zeigt, dass Personen, die Kredite vermitteln möchten, aus allen Berufssparten kommen. Ebenso begrüßen wir, dass die fachlichen Voraussetzungen nicht durch unbestimmte Rechtsbegriffe umschrieben werden. Nur so kann sich eine gesamtschweizerisch einheitliche Bewilligungspraxis entwickeln.

Die bisherige Praxis zeigt allerdings, dass sich die Tätigkeitsgebiete, aus denen die gesuchstellenden Personen kommen, nicht in der vorgeschlagenen Art und Weise auf die Finanzdienstleistungsbranche im Sinne des Begleitberichts (Banken und Versicherungen) sowie auf die Treuhand- und die Reisebranche eingrenzen lassen. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es nur gerade zwei Personen, die über eine Bewilligung verfügen oder eine solche beantragen wollen und die aus diesen eng umschriebenen Branchen kommen. Die Bewilligungsinhaber in unserem Kanton und die potentiellen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller kommen hauptsächlich aus den Bereichen der Finanzberatung und Versicherungsberatung, die zulässigerweise ausserhalb von Banken und Versicherungen statt findet. Daher regen wir an, in den Erläuterungen zum revidierten Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b (Begleitbericht S. 4) darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Finanzdienstleistungen" bei Kreditvermittlerinnen und -vermittlern in einem weiteren Sinn zu verstehen ist und nicht zwingend eine Tätigkeit bei Banken und/oder Versicherungen meint. Weiter regen wir an zu prüfen, ob im neugefassten Artikel 6 nicht wie bis anhin auf Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Konsumkreditgesetzes (KKG) hingewiesen werden könnte. Das entspricht zwar nicht ganz der reinen Lehre der Rechtsetzungstechnik, würde aber den Umgang der Bewilligungsbehörde mit den gesuchstellenden Personen erleichtern.

Antrag: Im Sinne unserer Bemerkungen schlagen wir für Artikel 6 "Fachliche Voraussetzungen" folgende Formulierung vor (die Änderungen gegenüber dem Revisionsentwurf sind fett/kursiv gedruckt):

¹ **Die Gesuchstellerin, die** als Kreditgeberin tätig sein will, **verfügt über die nötigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie:**

- a. über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2003 oder eine gleichwertige Ausbildung **verfügt**; und
- b. sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen ausweisen **kann**.

² **Die Gesuchstellerin, die** als Kreditvermittlerin tätig sein will, **verfügt über die nötigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie:**

- a. über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine

gleichwertige Ausbildung **verfügt**; oder

- b. sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in der Treuhand- oder Reisebranche ausweisen **kann**.

VD: Nous vous remercions d'avance de bien vouloir nous faire parvenir une liste des formations commerciales suisses et étrangères de base reconnues et exigées à l'article 6 du projet d'ordonnance. Dans ce même article, à l'alinéa 2 lettre b, il semblerait opportun de rajouter la référence à l'expérience acquise dans les agences immobilières ou d'insérer un terme tel que "notamment", qui permet une interprétation souple de cet article.

2. Art. 7

Art. 7 Berufshaftpflichtversicherung und andere Sicherheiten

¹ Wer Konsumkredite gewährt oder vermittelt, muss den Nachweis dafür erbringen, dass er über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt.

² Folgende Sicherheiten sind der Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt:

- a. die für die Dauer der Bewilligung unwiderrufliche Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder Versicherungsanstalt;
- b. eine Kautionsversicherung, sofern die Versicherungsleistungen unabhängig von der Zahlung der Prämien erbracht werden;
- c. ein Sperrkonto, das bei einer Bank eingerichtet worden ist.

³ Die Bank oder das Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in der Schweiz haben oder über die nötige Zulassung der zuständigen schweizerischen Aufsichtsbehörde verfügen.

⁴ Wer Konsumkredite gewähren will und über ein Eigenkapital verfügt, das höher als 20 Prozent der ausstehenden Konsumkredite ist, muss keinen Nachweis für eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder für andere Sicherheiten erbringen.

BL: Die aufgezählten Sicherheiten müssen unseres Erachtens in ihrer Art und Dauer gleichwertig sein. Gemessen an dem in Buchstabe c erwähnten Sperrkonto muss sichergestellt sein, dass die Sicherheiten gemäss den Buchstaben a und b ebenfalls innerhalb von zwei Jahren nach der massgeblichen Bewilligungsdauer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die aufgezählten Sicherheiten tatsächlich auf dem Markt verfügbar und in der normierten Art und Weise praktikabel sind.

Bei der in Buchstabe a geregelten Bürgschaft steht der Bürge den Konsumentinnen und Konsumenten nicht bis zu zwei Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zur Verfügung. Somit unterscheiden sich die Sicherheiten wesentlich voneinander, was unter dem Aspekt des Konsumentenschutzes nicht sinnvoll erscheint. Hinsichtlich der Garantieerklärung gilt im Ergebnis das Gleiche. Wir bitten Sie daher, die Gleichwertigkeit der Sicherheiten vorzusehen – gegebenenfalls durch zwingende Vereinbarung einer vertraglichen Verlängerung der gesetzlichen Nachfrist gemäss Artikel 510 Absatz 3 OR bzw. einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bei der Garantieerklärung. Weiter müsste bei der Bürgschaft und bei der Garantieerklärung in Übereinstimmung mit dem Zivilrecht geregelt werden, zu wessen Gunsten diese Sicherheiten bestellt werden müssen. Dabei muss aber aus unserer Sicht eine Begünstigung der Bewilligungsbehörde ausser Betracht fallen, weil es nicht zu ihren Aufgaben gehören kann, Sicherheitenverwalterin für die Kon-

summentinnen und Konsumenten zu sein. Fraglich ist überdies, ob aufgrund der Akzessorietät der Bürgschaft eine Begünstigung der Bewilligungsbehörde, die nicht Gläubigerin der zu sichernden allfälligen Haftungsansprüche ist, ohnehin ausscheidet. Sollte sich herausstellen, dass beide Sicherheiten gegenüber der Bewilligungsbehörde rechtlich nicht wirksam nachgewiesen werden können, wäre die Bestimmung zu streichen.

Hinsichtlich der in Buchstabe b geregelten Kautionsversicherung ist aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht ersichtlich, auf welche Dauer die Versicherung abzuschliessen ist. Mit Blick auf eine effiziente Umsetzung der Regelung regen wir an, eine dem Buchstaben a entsprechende Klarstellung bezüglich Versicherungsdauer aufzunehmen. Aufgrund der Erfahrung mit der bisherigen Bestimmung stellt sich die Frage, ob auf dem Markt tatsächlich eine Kautionsversicherung in der beschriebenen Art angeboten wird (Versicherungsleistung unabhängig von der Zahlung der Prämien). Dazu gibt der Begleitbericht keine Auskunft. Wir bitten Sie, diesen Punkt zu prüfen, um zu vermeiden, dass sich die neue Bestimmung im Nachhinein als toter Buchstabe erweist.

Schliesslich fehlt auch in Buchstabe c ein Passus, aus dem ersichtlich wird, auf welche Dauer das Sperrkonto einzurichten ist und welchen Beschränkungen es unterliegen muss. Im Lichte von Buchstabe a und unserer Bemerkungen zu Buchstabe b kann ebenfalls nur ein Sperrkonto mit einer Laufzeit über den Bewilligungszeitraum in Betracht fallen. Das Sperrkonto muss zudem unkündbar sein, weshalb wir auch hier anregen, eine dem Buchstaben a entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass unsere Erkundigungen im Bankbereich ergeben haben, dass es das Produkt Sperrkonto in der vorgesehenen Art und Weise bislang nicht gibt und somit von den Banken erst erarbeitet werden müsste. Den erforderlichen Aufwand werden diese natürlich nur erbringen, wenn sich das Produkt für sie auch rechnet; das scheint uns in Anbetracht der zu erwartenden eher geringen Anzahl Fälle eher fraglich. Sollten die Banken das Produkt Sperrkonto nicht anbieten, wäre den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wiederum eine Möglichkeit genommen, die Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen. Angesichts der heute nicht vollziehbaren bundesrechtlichen Bestimmungen halten wir diesen Umstand für problematisch. Daher bitten wir Sie, diesem Punkt unbedingt Beachtung zu schenken.

Gemäss Absatz 4 darf bei hohem Eigenkapital keine weitere Sicherheit mehr verlangt werden. Abgesehen davon, dass die Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Begleitbericht S. 7 oben) besagen, dass in diesem Fall auf eine zusätzliche Sicherheit verzichtet werden kann, was dem Wortlaut von Absatz 4 widerspricht ("... muss keinen Nachweis ... für andere Sicherheiten erbringen."), können wir uns mit dieser Bestimmung nicht einverstanden erklären. Sie widerspricht unseres Erachtens dem Konsumentenschutzgedanken, der dem gesamten Artikel 7 zu Grunde liegt. Tatsache ist, dass bei Erfüllung der Eigenkapitalvoraussetzung den Konsumenten für ihre Ansprüche dennoch kein sicheres bzw. sichergestelltes Haftungssubstrat zur Verfügung steht, da jederzeit über das Eigenkapital verfügt werden kann. Damit würden Personen, die einen Kredit von einer Person erhalten haben, die eine Bewilligung unter

der Voraussetzung von Absatz 4 erhalten hat, im Haftungsfall gegebenenfalls schlechter gestellt, weil das im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung vorhandene Eigenkapital nicht mehr vollständig oder gar nicht mehr vorhanden ist. Das liesse sich nur vermeiden, wenn die kreditgebende Person regelmässig über das Bestehen eines ausreichenden Eigenkapitals Auskunft geben müsste und dies von der Bewilligungsbehörde überwacht würde. Der damit verbundene Aufwand wäre aber weder den Bewilligungsnehmern noch der Bewilligungsbehörde zumutbar. Wir sind deshalb der Auffassung, dass diese Ausnahme ersatzlos gestrichen werden sollte, da sie keinen verlässlichen Schutz für die Kreditnehmenden bietet, sondern diesbezüglich lediglich einen falschen Anschein erweckt.

Antrag: Verzicht auf Artikel 7 Absatz 4.

Sollte unserem Streichungsantrag nicht entsprochen werden, gehen wir – gestützt auf den Wortlaut der Entwurfsbestimmung und entgegen den irreführenden Erläuterungen im Begleitbericht (S. 7 oben) – davon aus, dass bei Vorliegen der erwähnten Eigenkapitalsumme im Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis für die Berufshaftpflichtversicherung oder für andere Sicherheiten zwingend entfallen muss. Auch bei Festhalten an Absatz 4 wäre dessen Wortlaut wie folgt zu formulieren (die Änderungen gegenüber dem Revisionsentwurf sind fett/kursiv gedruckt):

Eventualantrag: Absatz 4 ist wie folgt zu formulieren:

⁴ Wer Konsumkredite gewähren will und **im Zeitpunkt der Gesuchstellung** über ein Eigenkapital verfügt, das höher als 20 Prozent der ausstehenden Konsumkredite ist, muss keinen Nachweis für eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder für andere Sicherheiten bringen.

Im Interesse einer gesamtschweizerisch einheitlichen Rechtsanwendung müsste den kantonalen Bewilligungsbehörden eine Grundlage (Richtlinie?) für die Ermittlung des Eigenkapitals zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen davon wäre es unseres Erachtens hilfreich, wenn auch in dieser Bestimmung der bisherige Hinweis auf Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c des Konsumkreditgesetzes (KKG) beibehalten werden könnte (vgl. unsere diesbezüglichen Bemerkungen zu Artikel 6).

Antrag: Im Sinne unserer Bemerkungen schlagen wir für Artikel 7 "Berufshaftpflichtversicherung und andere Sicherheiten" folgende Formulierung vor (die Änderungen gegenüber dem Revisionsentwurf sind fett/kursiv gedruckt):

¹ Wer Konsumkredite gewährt oder vermittelt, muss **gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c KKG** den Nachweis erbringen, dass er über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt.

² Folgende Sicherheiten sind der Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt:

- a. die für die Dauer der Bewilligung unwiderrufliche Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder Versicherungsgesellschaft **zu Gunsten _____, wobei die Bürgin bzw. die Garantin noch innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Bewilligungsdauer für die in diesem Zeitraum entstandenen Forderungen einzustehen hat;**
- b. eine **für die Dauer der Bewilligung abgeschlossene und nicht kündbare** Kautionsversicherung, sofern die Versicherungsleistungen unabhängig von der Zahlung der Prämien erbracht werden;

c. ein **für die Dauer der Bewilligung unkündbares** Sperrkonto, das bei einer Bank eingerichtet worden ist.

³ ...

⁴ **gestrichen**

GR: Bezüglich der in Art. 7 Abs. 2 lit. c E-VKKG vorgeschlagenen Bestimmung zum Sperrkonto begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Kantone nicht dazu verpflichtet werden, selbst Sicherheitsleistungen entgegenzunehmen und zu verwalten, da die Kantone keine Einrichtungen sind, deren Kerngeschäft die Verwahrung hinterlegter Sachen beziehungsweise die Vermögensverwaltung für Dritte ist. In der Privatwirtschaft finden sich hierfür wesentlich geeignetere Institute wie die Banken (vgl. Mieterdepots).

Wir beantragen zudem, Art. 7 Abs. 4 E-VKKG zu streichen, da die Höhe des Eigenkapitals unseres Erachtens zu wenig über die finanzielle Situation des Kreditgebers aussagt. Vielmehr wären die Aktiva den Passiva gegenüberzustellen, bevor beurteilt werden könnte, ob ausreichend Substrat vorhanden ist, um allfällige Forderungen der Kreditnehmer zu befriedigen. Eine eigentliche Buchprüfung wäre aber zu aufwendig und stände in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen. Vielmehr ist von jedem Kreditgeber eine Sicherheit im Sinne von Art. 7 Abs. 1 E-VKKG zu verlangen.

JU: Art. 7 al. 4: Le projet prévoit que le donneur de crédits dont les fonds propres sont supérieurs à 20 % des crédits en cours est dispensé de l'obligation de justifier d'une assurance responsabilité civile professionnelle ou d'une sûreté équivalente, au motif que ces fonds propres sont suffisants pour garantir les créances des preneurs de crédits.

Nous ne partageons pas ce point de vue. En effet, les fonds propres peuvent être constitués de meubles ou d'immeubles difficilement réalisables. Il est en outre difficile de contrôler, en pratique, que la valeur des fonds propres correspond effectivement à celle annoncée. En outre, cette valeur peut fluctuer après l'octroi de l'autorisation.

Par ailleurs, la loi fédérale sur le crédit à la consommation prévoit expressément que celui qui requiert une autorisation doit disposer d'une assurance responsabilité civile professionnelle suffisante (art. 40 al. 1 let. c). Il nous semble que le Conseil fédéral ne dispose pas d'une compétence réglementaire suffisante pour adopter une règle similaire à celle de l'art. 7 al. 4 du projet d'OLCC, qui s'écarte largement du texte de la loi.

Nous sommes dès lors d'avis qu'il convient de biffer cet alinéa.

VD: S'agissant de l'article 7 alinéa 4, il apparaît que cette disposition précise l'application de la lettre a de l'article 40 alinéa 1 LCC, plutôt que la lettre c de l'article 40 alinéa 1 LCC. Il est donc proposé de supprimer l'alinéa 4 de l'article 7 du projet d'ordonnance.

3. Art. 7a

Art. 7a Umfang der Sicherheit

¹ Der Umfang der Sicherheit muss betragen:

- a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten;
- b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten.

²Die nötige Deckung erhöht sich bei der Vermittlung von Konsumkrediten auf 20 000 Franken, wenn die Geschwisterin in den zwei Jahren vor Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung mehr als 500 Konsumkredite vermittelt hat.

GL: Artikel 7a Absatz 2 überzeugt systematisch nicht, da er sich allein auf Artikel 7a Absatz 1 lit. b bezieht.

GR: Art. 7a Abs. 2 E-VKKG sieht vor, dass die Deckung bei der Kreditvermittlung verdoppelt wird, wenn der Kreditvermittler in den letzten zwei Jahren vor Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung mehr als 500 Konsumkredite vermittelt hat. Da sich sicherlich kein Kreditvermittler freiwillig meldet, um eine höhere Sicherheitsleistung zu erbringen, stellt sich die Frage, welcher Kontrollaufwand den Kantonen entsteht. Bedeutet diese Bestimmung, dass die Kantone sämtliche Bewilligungsinhaber alle zwei Jahre überprüfen müssen, obwohl ja die Bewilligungsfrist fünf Jahre beträgt? Selbst wenn die Kantone eine Kontrolle nur alle fünf Jahre im Zuge der Neuerteilung der Bewilligung durchführen müssten, müssten bei sämtlichen Kreditvermittlern (die wohl nur in seltenen Fällen über eine geordnete Dossierverwaltung verfügen dürften) sämtliche Dossiers kontrolliert werden, was einen enormen Aufwand verursachen würde. Der den Kantonen dadurch entstehende Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen, würde die Sicherheitsleistung ja nur um Fr. 10'000.-- erhöhen. Infolge der unterschiedlichen Risiken und aufgrund des Umstandes, dass ein systematisch fehlerhaftes Verhalten des Kreditvermittlers mindestens durch einen von 500 Klienten bemerkt würde, lässt es sich bei der Vermittlung von Konsumkrediten unseres Erachtens vertreten, dass die Kreditvermittler nur eine Sicherheit im Umfang von Fr. 10'000.-- zu leisten haben. Wir beantragen daher die Streichung von Art. 7a Abs. 2 E-VKKG.

JU: Art. 7a al. 1 let. a: Comme le relève le rapport, la garantie de 500'000 francs peut être épuisée avec seulement cinq litiges. Les explications contenues dans le rapport ne nous paraissent pas suffisantes pour justifier que cette garantie soit réduite à ce point. Nous rappelons que l'ordonnance actuelle prévoit une couverture de 500'000 francs au moins par sinistre alors que le projet prévoit une garantie du même montant pour l'ensemble des sinistres.

Nous préconisons dès lors de prévoir une garantie d'un montant plus élevé, afin de ne pas prêter les consommateurs.

Art. 7a al. 1 let. b: Bien que l'on puisse comprendre que les courtiers en crédits ne soient pas soumis aux mêmes conditions que les donneurs de crédits, le montant de la garantie, prévu à hauteur de 10'000 francs, nous semble insuffisant, ce d'autant plus que, selon la législation actuellement en vigueur, les courtiers en crédits doivent justifier d'une assurance RC professionnelle avec une couverture d'au moins 500'000 par sinistre.

Art. 7b al. 2: Compte tenu de la longueur du délai de la prescription (10 ans selon le rapport), le délai de deux ans pendant lequel le donneur de crédits ou le courtier ne peut disposer du compte bloqué nous paraît trop court. Nous es-

timons qu'il devrait être porté à 5 ans au moins, afin de maintenir une protection suffisante en faveur des consommateurs.

LU: Wir begrüßen, dass in Zukunft zwischen der Kreditgewährung und -vermittlung unterschieden wird, im Übrigen aber alle Sicherungsinstrumente gleich behandelt werden (Art. 7a Abs. 1 VKKG). Unterschiedliche Vorgaben an die verschiedenen Sicherungsinstrumente und deren Überprüfung wären für die kantonalen Behörden mit grossem Aufwand verbunden. Ob ein Kreditvermittler mehr als 500 Kredite in den zwei Jahren vor der Bewilligungserteilung oder der -verlängerung vermittelt hat (Artikel 7a Absatz 2 VKKG), sollte mittels Selbstdeklaration eruiert werden.

ZG: Wir erachten die Reduktion der Absicherung für finanzielle Schäden des Kreditvermittlers als richtig und sinnvoll.

Nachdem die Berufshaftpflicht als Instrument der Sicherheitsleistung des Kreditgebers – zur Zeit zwar theoretisch – weiter besteht, müsste der Umfang dieser Sicherheit in Relation zum Deckungsumfang gemäss Art. 7a E-VKKG gebracht werden. Eine Berufshaftpflichtversicherung würde demnach pro Schadenfall eine Deckung von CHF 500'000.-- erreichen. Die alternativen Sicherungsinstrumente dagegen beschränken sich auf eine einmalige Summe von CHF 500'000.-- unabhängig der Anzahl Schadenfälle.

4. Art. 7b

Art. 7b Verfügung über das Sperrkonto

¹ Die Konsumentin oder der Konsument kann auf das Sperrkonto nur zugreifen, wenn:

- a. die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihre Zustimmung dazu gibt; und
- b. die Konsumentin oder der Konsument einen Verlustschein vorlegt, der bestätigt, dass die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin erfolglos für Forderungen aus dem Konsumkreditgesetz betrieben worden ist.

² Die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin kann zwei Jahre nach Ablauf der Bewilligung über ihr Sperrkonto frei verfügen, wenn sie den Nachweis erbringt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Betreibung hängig ist, die ihren Grund im Konsumkreditgesetz hat.

GL: Die vorgeschlagene Frist in Artikel 7b Absatz 2 erscheint reichlich kurz.

GR: Eventuell wäre in Abs. 1 lit. a zu präzisieren, dass für den Fall, dass der Kreditgeber oder -vermittler die Zustimmung verweigert, auch mit Zustimmung des Zivilrichters über das Konto verfügt werden könnte.

Bezüglich Abs. 1 lit. b ist festzuhalten, dass eine Forderung desjenigen, der einen Verlustschein in der Hand hält, nicht notwendigerweise materiell von einem Richter geprüft worden sein muss. Geht man aber davon aus, dass sich der Kreditvermittler oder -geber im Regelfall gegen ungerechtfertigte Forderungen zu Wehr setzen wird, lässt sich die vorgeschlagene Regelung vertreten.

In Abs. 2 wird geregelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Kreditgeber oder Kreditvermittler über das Geld auf seinem Sperrkonto verfügen kann. Kumulativ müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Be-

willigung muss seit zwei Jahren abgelaufen sein, und es dürfen keine mit dem Konsumkreditgesetz im Zusammenhang stehende Betreibungen gegen den Kreditgeber oder Kreditvermittler hängig sein. Diese Bestimmung regelt zwar, was passiert, wenn der Kreditgeber oder -vermittler die genannten Voraussetzungen erfüllt. Was hingegen hat zu geschehen, wenn noch eine Betreibung hängig ist? Wie lange bleibt das Sperrkonto dann noch gesperrt? Wie wird die Sperre aufgehoben? Dabei ist zu berücksichtigen, dass Betreibungen ja immer wieder neu angehoben werden können, ohne dass je ein Anerkennungsprozess oder auch nur ein Rechtsöffnungsverfahren stattfindet (Verjährungsunterbruch!). Soll man also den Kreditnehmer dazu verpflichten, möglichst rasch die Fortsetzung der Betreibung zu verlangen, ansonsten er sein Anrecht auf Befriedigung seiner Forderung durch den hinterlegten Betrag verliert? Wenn ja, in welchem Zeitraum? Wie soll die Bank denn entscheiden können, wann sie das Sperrkonto aufheben und dem Kreditgeber oder -vermittler das Geld auszahlen darf?

Weiter stellt sich folgendes Problem: Da es kein Betreibungsregister gibt, welches alle Betreibungen gegen eine Person in der Schweiz zusammenfasst, sondern jedes Betreibungsamt selbst für seinen Zuständigkeitsbereich ein Register führt, stellt sich die Frage, welche Sorgfaltspflichten eine Bank bei der Prüfung des Betreibungsregisterauszeuges zu erfüllen hat. Hat sie die Wohnorte/Sitze des Kreditgebers oder -vermittlers während der letzten zwei Jahre zu eruieren und von den dort zuständigen Betreibungsämtern Auszüge aus den Betreibungsregistern zu verlangen? Diese Frage sollte in jedem Falle gesetzgeberisch explizit geklärt werden, da die Bank sich sonst allenfalls Schadenersatzforderungen des Kreditnehmers ausgesetzt sehen könnte.

Die beiden letztgenannten Probleme stellen unseres Erachtens Unzulänglichkeiten dar, welche auf jeden Fall behoben werden sollten. Dabei sollten die Ergänzungen möglichst einfach zu vollziehen beziehungsweise umzusetzen sein und für die Banken keine "Haftungsfallen" darstellen, ansonsten die Gefahr besteht, dass keine Bank bereit sein wird, solche Sperrkonten zu eröffnen.

TI: L'art. 7b fissa le condizioni per l'accesso del consumatore al conto bloccato. Per maggiore chiarezza, è a nostro avviso opportuno specificare nella disposizione legale se le condizioni poste sono cumulative o alternative, mediante l'aggiunta della congiunzione "e" oppure "o", in analogia ai cpv. 1 e 2 del progetto di art. 6.

5. Art. 8a

Art. 8a Gesuche juristischer Personen

Soll die Bewilligung, Konsumkredite gewerbmässig zu vermitteln oder zu gewähren, einer juristischen Person erteilt werden, müssen sich die für die Kreditgewährung oder Kreditvermittlung verantwortlichen Personen über die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ausweisen.

IV. Weitere Vorschläge/Autres propositions/Altre proposte

1. Publikation von Bewilligungen/Publication des autorisations/Pubblicazione delle autorizzazioni

GE: En ce qui concerne la teneur de l'article 8a, traitant de la communication des décisions aux autorités fédérales avec la liste des personnes autorisées, telle qu'elle avait été discutée lors des précédentes consultations, nous regrettons vivement qu'elle ait été abandonnée. Cela signifie donc que les services cantonaux délivrant des autorisations, valables selon le nouveau droit fédéral pour toute la Suisse, devraient se transmettre ces informations.

SZ: Da die in einem Kanton erteilten Bewilligungen für die ganze Schweiz gelten (Art. 39 Abs. 2 KKG), bedauern wir es, dass auf eine zentrale Erfassung der Bewilligungen mit entsprechender Publikation (Internet) verzichtet werden soll, obwohl dies von vielen Kantonen gewünscht wurde.

TG: Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, bedauern jedoch sehr, dass die früher einmal vom Bund vorgeschlagene zentrale Erfassung und Veröffentlichung der erteilten Bewilligungen nicht umgesetzt werden soll. Dies wäre eine sinnvolle Dienstleistung für die in- und ausländischen Bewohnerinnen und Bewohner unseres Landes gewesen.

VD: Nous regrettons vivement que votre Autorité considère comme inutile de centraliser les autorisations délivrées par les cantons, au profit de la recherche par les cantons, d'éventuelles autorisations déjà délivrées.

2. Inkrafttreten/Entrée en vigueur/Entrata in vigore

BL: Wir bitten, den Kantonen ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, um ihre kantonalen Bestimmungen an die revidierten bundesrechtlichen Regelungen anzupassen. Daher muss eine Inkraftsetzung der Verordnungsrevision vor dem 1. Januar 2006 ausser Betracht fallen.

GR: Für den Erlass von an die neue VKKG angepassten kantonalen Ausführungsbestimmungen wird nach Vorliegen der definitiven Version der VKKG noch Zeit benötigt. Wir möchten Sie daher bitten, die definitive Version frühzeitig vor ihrem Inkrafttreten den Kantonen mitzuteilen.

TI: Infine auspichiamo che la modifica dell'ordinanza possa essere messa in vigore il più presto possibile.